Der Wortlaut der Ausbildungsverordnung



Wissensmanagement » Sie befinden sich auf einer Unterseite zur Ausbildungsverordnung, die zu einem Seitenzyklus des Titels Kommentare in der Abteilung Werkzeuge gehört. Hier sehen Sie den aktuellen Wortlaut der Verordnung.

Ausbildungsverordnung Wortlaut §1 §2 §3 §4 §5 §6 §7 §8 Anlage

Verordnung vom 21. August 2016 über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV, BGBl. I S. 1994), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juli 2020 (BGBl. I S. 1869) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 185). Die Verordnung erfolgt auf Grund des § 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 und 8 des Mediationsgesetzes, der durch Artikel 135 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit §1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt

- 1. die Ausbildung zum zertifizierten Mediator,
- 2. die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie
- 3. Anforderungen an die Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung nach den Nummern 1 und 2.

§ 2 Ausbildung zum zertifizierten Mediator

- (1) Als zertifizierter Mediator darf sich nur bezeichnen, wer eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator abgeschlossen hat und über die nach Absatz 6 ausgestellte Bescheinigung verfügt.
- (2) Die Ausbildung zum zertifizierten Mediator setzt sich zusammen aus einem Ausbildungslehrgang und fünf supervidierten Mediationen, die der Ausbildungsteilnehmende jeweils als Mediator oder Co-Mediator durchgeführt hat.
- (3) Der Ausbildungslehrgang muss die in der Anlage aufgeführten Inhalte vermitteln und auch praktische Übungen und Rollenspiele umfassen.
- (4) Der Umfang des Ausbildungslehrgangs beträgt mindestens 130 Präsenzzeitstunden. Die jeweiligen Inhalte des Ausbildungslehrgangs müssen mindestens die in Spalte III der Anlage aufgeführten Zeitstunden umfassen. Bis zu vierzig Prozent der Präsenzzeitstunden können in virtueller Form durchgeführt werden, sofern neben der Anwesenheitsprüfung auch die Möglichkeit der persönlichen Interaktion der Lehrkräfte mit den Ausbildungsteilnehmenden sowie der Ausbildungsteilnehmenden untereinander sichergestellt ist.
- (5) Ausbildungsteilnehmende müssen die fünf supervidierten Mediationen spätestens drei Jahre nach Beendigung des Ausbildungslehrgangs durchgeführt haben. Die Supervisionen sind vom jeweiligen Supervisor zu bestätigen.
- (6) Über den Abschluss der Ausbildung ist von der Ausbildungseinrichtung eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung darf erst ausgestellt werden, wenn der Ausbildungslehrgang beendet ist und die fünf supervidierten Mediationen bestätigt sind. Die Bescheinigung muss enthalten:
- 1. Name, Vornamen und Geburtsdatum der Absolventin oder des Absolventen,
- 2. Name und Anschrift der Ausbildungseinrichtung,
- 3. Datum und Ort der Ausbildung,
- 4. gemäß Anlage vermittelte Inhalte des Ausbildungslehrgangs und die jeweils darauf verwendeten Zeitstunden,
- 5. Datum und Ort der durchgeführten Supervisionen sowie
- 6. Name und Anschrift des Supervisors sowie
- 7. anonymisierte Angaben zu in den Supervisionen besprochenen Mediationen.

§ 3 Fortbildung des zertifizierten Mediators

(1) Der zertifizierte Mediator hat nach Abschluss der Ausbildung regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Der Umfang der Fortbildungsveranstaltungen beträgt alle vier Jahre mindestens 40 Zeitstunden. Erfüllt der zertifizierte Mediator seine Verpflichtungen nicht, so entfällt seine Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "zertifizierter Mediator". Die Vierjahresfrist beginnt erstmals mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 6 zu

laufen.

- (2) Ziel der Fortbildungsveranstaltungen ist
- 1. eine Vertiefung und Aktualisierung einzelner in der Anlage aufgeführter Inhalte oder
- 2. eine Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in besonderen Bereichen der Mediation.
- (3) Über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist von der Fortbildungseinrichtung eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung muss enthalten:
- 1. Name, Vornamen und Geburtsdatum der oder des Teilnehmenden,
- 2. Name und Anschrift der Fortbildungseinrichtung,
- 3. Datum und Ort der Fortbildungsveranstaltung sowie
- 4. vermittelte Fortbildungsinhalte und Dauer der Fortbildungsveranstaltung in Zeitstunden.
- (4) Der zertifizierte Mediator hat sich spätestens zum Ablauf der Frist des Absatzes 1 Satz 4 die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen von seiner Ausbildungseinrichtung bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung muss neben den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 auch die Bestätigung enthalten, dass die Frist des Absatzes 1 Satz 4 gewahrt wurde.

§ 4 Fortbildung durch Einzelsupervision

aufgehoben

§ 5 Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen

- (1) Eine Ausbildung nach § 2 oder eine Fortbildung nach § 3 darf nur durchführen, wer sicherstellt, dass die dafür eingesetzten Lehrkräfte
- über einen berufsqualifizierenden Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Hochschulstudiums verfügen und
 über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstige
- 2. über die jeweils erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, um die in der Anlage aufgeführten oder sonstige Inhalte der Aus- oder Fortbildung zu vermitteln.
- (2) Sofern eine Lehrkraft nur eingesetzt wird, um bestimmte Aus- oder Fortbildungsinhalte zu vermitteln, müssen sich ihre fachlichen Kenntnisse nur darauf beziehen.

§ 6 Gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation

Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer

- 1. im Ausland eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen hat und
- 2. anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer vor dem 26. Juli 2012 eine Ausbildung zum Mediator im Umfang von mindestens 90 Zeitstunden abgeschlossen und anschließend als Mediator oder Co-Mediator mindestens vier Mediationen durchgeführt hat.
- (2) Als zertifizierter Mediator darf sich auch bezeichnen, wer vor dem 1. September 2017 einen den Anforderungen des § 2 Absatz 3 und 4 in der am 1. September 2017 geltenden Fassungenügenden Ausbildungslehrgang erfolgreich beendet hat und bis zum 1. Oktober 2018 an einer Einzelsupervision im Anschluss an eine als Mediator oder Co-Mediator durchgeführte Mediation teilgenommen hat. Wird die Einzelsupervision erst nach dem 1. September 2017 durchgeführt, ist entsprechend § 4 Absatz 2 in der am 1. September 2017 geltenden Fassung eine Bescheinigung auszustellen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnen die Fristendes §3 Absatz1 Satz 3 und des §4 Absatz 1 in der am 1. September 2017 geltenden

Fassung am 1. September 2017 zu laufen. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 beginnen die Fristen abweichend von Satz 1 mit Ausstellen der Bescheinigung zu laufen.

- (4) Als zertifizierter Mediator darf sich ferner bezeichnen, wer nach den §§ 2 und 4 dieser Verordnung in der bis einschließlich 29. Februar 2024 geltenden Fassung
- 1. die Ausbildung abgeschlossen und die Fortbildung absolviert hat oder
- 2. die Ausbildung begonnen hat und diese sowie die Fortbildung bis einschließlich 29. Februar 2028 abschließt. Satz 1 gilt jedoch nur, wenn der Mediator zusätzlich die Vorgaben zur regelmäßigen Fortbildungspflicht nach § 3 Absatz 1 bis 3 in der ab 1. März 2024 geltenden Fassung erfüllt.

§ 8 Hemmung von Fristen

War jemand ohne sein Verschulden gehindert, eine in dieser Verordnung genannte Frist einzuhalten, so ist der Lauf dieser Frist für die Dauer des Hindernisses, höchstens jedoch für die Hälfte der jeweils einzuhaltenden Frist, gehemmt.

Diese Verordnung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Die Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (betrifft lediglich §8) tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Die zweite Änderung der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (betrifft die §§2, 3, 4 und 7 sowie die Anlage) tritt mit Wirkung vom 1. März 2024 in Kraft.

Der Bundesminister

der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas

Anlage: Inhalte des Ausbildungslehrgangs

Nummer	Ausbildungsinhalt	Zeitstunden
1	Einführung und Grundlagen der Mediation	18
2	Ablauf und Rahmenbedingungen der Mediation	40
3	Verhandlungstechniken und -kompetenz	12
4	Gesprächsführung, Kommunikationstechniken	18
5	Konfliktkompetenz	12
6	Recht der Mediation	6
7	Recht in der Mediation	12
8	Persönliche Kompetenz, Haltung und Rollenverständnis	12
		130

Ausführlich dazu siehe Ausbildungsinhalte

§1 ÄnderungsVO Ausbildungsverordnung

Hinweise und Fußnoten

Dieser Beitrag ist Teil des Kommentars zur Ausbildungsverordnung.

Bearbeitungsstand: 2024-06-02 17:12 / Version .

Aliase: Ausbildungsverordnungstext

Siehe auch: Ausbildung

Diskussion (Foren): Siehe Ausbildungsforum

Siehe auch: Ausbildungsinhalte mit Links auf Seiten, die den Inhalt als Lernstoff beschreiben

Weitere Beiträge zu dem Thema mit gleichen Schlagworten